

Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen  
(Ablösesatzung)  
Neufassung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 47 a Abs. 2 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Ist von der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall gem. § 47 a NBauO eine Ausnahme von der Pflicht, notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze zu schaffen, zugelassen worden, so hat der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher einen Ablösungsbetrag entsprechend § 3 an die Stadt Seelze zu zahlen.

**§ 2**

Es werden folgende Zonen gebildet:

1. Die Zone 1 umfasst die Stadtteile Almhorst, Döteberg, Kirchwehren und Lathwehren.
2. Die Zone 2 umfasst die Stadtteile Dedensen, Gümmer, Harenberg und Lohnde.
3. Die Zone 3 umfasst die Stadtteile Letter, Letter-Süd, Seelze und Velber
4. Die Zone 4 umfasst die Gewerbegebiete in den Stadtteilen Letter, Lohnde und Seelze.

**§ 3**

Der Ablösebetrag je Einstellplatz wird für die

Zone 1 auf 4.561,00 €  
Zone 2 auf 5.068,00 €  
Zone 3 auf 5.926,00 €  
Zone 4 auf 3.333,00 €

festgesetzt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ablösesatzung i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 19.09.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung:

Neufassung  
Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover Nr. 1 vom  
12.01.2012

Hinweisbekanntmachung:

Neufassung  
Umschau Nr. 2 vom 11.01.2012